

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Jever

Aufgrund der §§ 6 und 83 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18. Oktober 1980 (Nds. GVBl. S. 385), und des § 8 (2) des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG Abw. AG) vom 14. April 1981 (Nds. GVBl. S. 105) i. V. m. §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Niedersächsischen Abgabenordnungs-Anpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 4. Februar 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Jever wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen u. ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser regelmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer

er für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaß und Abgabesatz für Direkteinleitungen

- (1) Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das vom Grundstück eingeleitet worden ist. Berechnungseinheit ist 1 cmb Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück im letzten vor Erteilung des Abgabebescheides (§ 6 Abs. 1) abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungs- oder -gewinnungsanlagen zugeführte Wassermenge. Nachweislich nicht auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen werden auf Antrag abgezogen, soweit die 60 cbm im Veranlagungsjahr übersteigen. Der

Antrag ist nach Ablauf des Ablesezeitraumes innerhalb zweier Monate bei der Stadt einzureichen.

- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Läßt der Abgabepflichtige bei privaten Wasserversorgungs- oder -gewinnungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Abgabepflichtigen geschätzt.
- (4) Die Abgabe beträgt
- für 1981 DM 0,10
 - für 1982 DM 0,15

je cbm Schmutzwasser. Für die Folgejahre wird sie jeweils durch Ergänzungssatzung zu dieser Satzung festgelegt.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. 1. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 18 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgaben-

gesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9

Anwendung des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Nds. Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Jever, den 4. Februar 1982

Stadt Jever

gez. Sillus
Bürgermeister

gez. Hashagen
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 8
vom 26. Februar 1982.

Genehmigt durch den Landkreis Friesland mit Verfügung vom
10. Februar 1982